

## **SATZUNG ÜBER DEN SCHUTZ DES BAUMBESTANDES (Baumschutzsatzung)**

vom 07. April 1993

(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 03. Mai 1993, S. 85 / in Kraft getreten am  
04. Mai 1996)

in der Fassung der Änderung

vom 09. März 2001

(Abl. der Stadt Göttingen vom 20. März 2001 / in Kraft getreten am  
21. März 2001)

### **§ 1**

#### **Schutzzweck**

In der Stadt Göttingen wird nach Maßgabe dieser Satzung der Baumbestand geschützt, um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen und das Stadtklima zu verbessern.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Göttingen ohne die in § 3 Abs. 2 genannten Flächen.

### **§ 3**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) *Geschützt sind:*

- a. Alle Laubbäume einschl. Walnussbäume und Esskastanien mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr in Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Von den Laubbäumen ausgenommen sind Pappeln, Weiden und Obstbäume
- b. Alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind.

(2) *Nicht geschützt sind:*

- a. alle Bäume innerhalb des Waldes nach dem Landeswaldgesetz, sowie die Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff NNatG anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- b. alle Bäume innerhalb von Dauerkleingartenanlagen im Sinne des BauGB
- c. Die Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung bleiben im Geltungsbereich dieser Satzung unberührt.

### **§ 4**

#### **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die deren charakteristisches Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind außer mechanischen Beschädigungen des Stammes auch alle Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere durch:
- a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen
  - c) Lagern und/oder Ausbringen von Straßenkehricht, Abfällen, Bauschutt, Abwasser, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien,
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwenden von Pestiziden aller Art,
  - f) Anwenden von Streusalzen und anderen Auftaumitteln, soweit der Traufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  - g) Anbringen von Befestigungen und Verankerungen, die Bäume gefährden bzw. beschädigen.
- (3) Bei Arbeiten und Lagerung von Materialien im Traufbereich von Bäumen ist stets ein geeigneter Schutz gegen Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches, des Stammes oder der Krone anzubringen.

## **§ 5 Freistellungen**

Freigestellt sind:

- (1) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien und der botanischen Gärten sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung des stadteigenen Baumbestandes (z.B. Aufastungsarbeiten),
- (2) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.  
Aus Gründen des Schutzes von Baumbestand auf Uferböschungen bleibt § 4 Abs. 2 Buchstabe b) unberührt.
- (3) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Befreiungen**

Auf Antrag ist von den Verboten eine Befreiung zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstückes sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank oder beschädigt ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse erforderlich ist und die Wahrnehmung dieses Interesses auf andere Weise nicht möglich ist.
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- g) die Beseitigung eines Baumes zugunsten der Entwicklung anderer unmittelbar benachbarter Bäume, die auch unter die Baumschutzsatzung fallen, erforderlich ist.

## § 7

### Verfahren von Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Göttingen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan oder eine prüfbare Lageskizze und ggf. auch Fotos beizufügen, durch die die Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, hinsichtlich Art, Standort, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt sind.

Die Behörde prüft – sofern nötig – vor Ort die Notwendigkeit des geplanten Eingriffes.

- (2) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann auferlegt werden, für bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen selbst zu sorgen, angeordnete Maßnahmen zu dulden oder Gehölze auf sein/ihre Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Die Befreiung kann mit der Auflage erteilt werden, heimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm nachzupflanzen und zu erhalten. Die Kosten der Nachpflanzung gehen zu Lasten des Antragstellers/der Antragstellerin.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser (Traufbereich) sowie die Geländehöhe des Baumbestandes einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 6 Abs. (1) dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 9 Ersatzpflanzung**

- (1) Wer entgegen dem Verbot des § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze oder Gehölze der gleichen Art oder einer anderen standortgerechten Art zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstige Folge der verbotenen Handlung zu beseitigen. Für Ersatzpflanzungen gelten folgende Mindestgrößen:
  - Bäume mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm als Hochstamm verpflanzt.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat die verpflichtete Person für die von ihr entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Göttingen zu leisten. Deren Höhe ist nach dem Wert der dann von der Stadt Göttingen an anderer Stelle vorzunehmenden gleichwertigen Ersatzpflanzung (§ 9 Abs. 1) zu ermitteln.
- (3) Die gleichen Verpflichtungen treffen die/den Eigentümer/in oder nutzungs-berechtigte Person, wenn ein/e Dritte/r die geschützten Bäume widerrechtlich entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat (und dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigte/n gegenüber einen Ersatzanspruch gegenüber Dritten zusteht).

## **§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die Ausgleichszahlungen nach § 9 Abs.2 und 3 sind zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer geschützte Bäume vorsätzlich oder fahrlässig oder entgegen den Bestimmungen des § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder im Rahmen einer gemäß der §§ 6 und 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 5 unterlässt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen in Kraft.